

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra hat in ihrer Sitzung am 10.11.2010 mit Beschluss-Nr.: 20/2010 nachfolgenden Ankündigungsbeschluss zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr (Niederschlagswassergebühr) ab dem 01.01.2011 gefasst:

Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra hat am 28.07.2010 (Beschluss-Nr. 4/2010) beschlossen, ab dem 01.01.2011 im Bereich der Abwasserbeseitigung getrennte Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung einzuführen. Aufgrund der Einführung der sog. gesplitteten Abwassergebühr ist eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) erforderlich, welche hiermit wie folgt angekündigt wird:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Abwasser- und Grundgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 12 Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr für die Wasserzähler Qn 1,5 und Qn 2,5 wird bei angeschlossenen Grundstücken gemäß (2) und (3) unter Berücksichtigung des Nenndurchflusses (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für die Wasserzähler Qn 6,0 bis Qn 150 wird bei angeschlossenen Grundstücken nach den unter (4) und (5) dargestellten Formeln unter Berücksichtigung des Nenndurchflusses (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr aus der Summe der jeweiligen Grundgebühr für die einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

3. § 13 Abs. 1 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

§ 13

Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Schmutzwasserbeseitigungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2011 1,99 EUR bis 2,43 EUR pro m³ Abwasser.
- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Abwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren ab dem 01.01.2011 auf 0,69 EUR bis 0,85 EUR pro m³ Abwasser.
Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

4. § 13a wird neu eingefügt:

§ 13a

Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der versiegelte Grundstücksfläche bemessen, auf der Niederschlagswasser anfällt und von welcher in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. entwässert wird. Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2011 0,28 EUR bis 0,42 EUR pro m² Grundstücksfläche und Jahr.
- (2) Versiegelte Grundstücksflächen sind:
 1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o.ä.,
 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung gelangt.
- (3) Die versiegelte Grundstücksfläche beträgt im Einzelnen:
 1. für Grundstücke, im Bereich eines Bebauungsplanes, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl
 2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke für die ein Bebauungsplan keine

Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind

- | | | |
|----|---|-----|
| a. | in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten | 0,2 |
| b. | in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten | 0,4 |
| c. | in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten | 0,6 |
| d. | in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten | 0,8 |
| e. | in Kerngebieten | 1,0 |
3. Im Übrigen:
- | | | |
|----|--|-----|
| a. | für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe | 0,5 |
| b. | für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a. fallen | 0,8 |
| c. | für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a. – 2e. bestimmen lässt (diffuse Bebauung) | 0,6 |

Zur Berechnung der Grundstücksfläche ist § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

- (4) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche gemäß Abs. 2 kleiner als die nach Abs. 3 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Der Antrag muss Angaben über den Umfang der bebauten und befestigten Flächen und die Art der Versiegelung enthalten. Die Angaben haben in der Form eines Erhebungsbogens zu erfolgen, der von dem Zweckverband dem Gebührenschuldner übersandt wird. Die Berücksichtigung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (5) Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Abs. 3 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung zugrunde zu legen.
- (6) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche nicht das gesamte Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Einleitungsgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die Entwässerungseinrichtung entwässert werden, zu berücksichtigen. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Niederschlagswassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

4. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

- a) pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube 28,62 EUR bis 34,98 EUR
- b) pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage 40,01 EUR bis 48,91 EUR

5. § 19 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

§ 19

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

(2) Durch den Beitrags- und Gebührenschuldner ist dem Zweckverband auf Aufforderung binnen eines Monats schriftlich Auskunft

- zur Größe und Lage des Grundstücks,
- über die versiegelten Grundstücksflächen je Versiegelungsart, welche zum Zeitpunkt der Abfrage in die öffentliche Abwasseranlage, auch mittelbar infolge des natürlichen Gefälles einleiten,
- ob Niederschlagswasser vollständig, teilweise oder nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
- zum Verbleib des Niederschlagswassers, das nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
- zu Art und Volumen von Regenwasserspeicher- und Versickerungsanlagen sowie der an die Anlage angeschlossenen Fläche,
- zur Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser z.B. im Haushalt,
- zur Beantragung oder Vorliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung der Versickerung oder Einleitung in Gewässer,

zu erteilen.

Gotha, 12.11.2010

gez. Reinhardt
Verbandsvorsitzender

- Siegel -